

Richtlinien über Investitionszuschüsse für Wurzelraumanlagen zur Nachbehandlung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Stadt Jever fördert auf Antrag den Bau von Wurzelraumanlagen (Schilfbeet, Pflanzenkläranlagen) zur Nachbehandlung des Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in Form eines Investitionszuschusses. Dieser Investitionszuschuss kann gewährt werden, wenn in absehbarer Zeit für das Grundstück keine zentrale Schmutzwasserentsorgung eingerichtet werden kann. Der Antrag sollte vor dem Baubeginn gestellt werden.
2. Zuständig für die technische Ausgestaltung und Abnahme der Anlage sowie Genehmigung und andere rechtliche Folgen nach dem Wasserrecht ist die Wasserbehörde des Landkreises. Eine Auszahlung der Förderbeträge erfolgt erst nach Abnahme der Anlage durch diese Behörde.
3. Gefördert werden nur nachgewiesene Baukosten, die für die Nachklärung durch die Wurzelraumanlage aufgetreten sind. Ausgeschlossen sind somit Baumaßnahmen an dem 3-Kammer-System und anderen Teilen der Anlage. Gefördert werden Baumaßnahmen ab Überlauf der letzten Kammer. Die Förderung von Arbeitsstunden bei in Eigenarbeit erstellten Anlagen mit 12,-€/Std. ist möglich.
4. Der Investitionszuschuss beträgt 33,3 % der ausgewiesenen Baukosten, höchstens jedoch 1.025,00 € je Grundstück. Sofern mehrere Grundstückseigentümer eine gemeinsame Anlage errichten, wird der Zuschuss entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke gewährt.
5. Auf den Investitionszuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bleibt der Beschlussfassung der zuständigen Ratsgremien vorbehalten.

Richtlinie vom August 1993, geändert durch die Eurorichtlinienanpassung vom 25.10.2001